

Selbstdeklaration – freiwilliger Einkauf

- Vor jedem Einkauf ist der PKSO eine Selbstdeklaration einzureichen.
- Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration per E-Mail an selbstdeklaration@pk.so.ch
- Anschliessend können Sie direkt mit dem beiliegendem QR-Einzahlungsschein Ihren gewünschten Betrag einzahlen. **Bitte geben Sie dabei Ihre AHV-Nr. an!** Die Zahlung muss von Ihnen selbst und vom eigenen privaten Konto erfolgen (abgesehen von einer Übertragung von einem Säule-3a-Konto.)
- Der Mindesteinkauf beträgt CHF 2'000 pro Zahlung.
- Den maximal möglichen Einkaufsbetrag können Sie dem Vorsorgeausweis im Versichertenportal entnehmen.



- Wurde Ihre Zahlung bei der PKSO verbucht, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und die Steuerbescheinigung.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind (Art. 79b Abs. 3 BVG).

Versicherte Person

Name _____	Vorname _____
Geb. Datum _____	AHV-Nr. _____
Adresse _____	PLZ, Ort _____
E-Mail _____	Tel. _____

Ich bestätige, dass

- ☐ keine Freizügigkeitskonten und/oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren.
- ☐ _____ (Anzahl) Freizügigkeitskonten und/oder -policen im Rahmen der 2. Säule bestehen (aktuelle Kopien der Auszüge beilegen).
- ☐ ich die entsprechende(n) Bank(en)/Versicherung(en) beauftragt habe, die Konten zu saldieren und zu meinen Gunsten der PKSO zu überweisen.
- ☐ ich mir bewusst bin, dass die aus einem freiwilligen Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden können.
- ☐ ich noch nie einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) getätigt habe *oder*
- ☐ ich den seinerzeitigen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) vollständig zurückbezahlt habe *oder*
- ☐ ich vom getätigten Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) CHF _____ noch nicht zurückbezahlt habe.

Die Einzahlung bei einem offenen WEF-Betrag gilt als WEF-Rückzahlung und nicht als freiwilliger Einkauf.

